

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 14.5.2008 8 A 10076/08
Veröffentlicht in DÖV 2008, 734 = LKRZ 2008, 335 = BauR 2008, 1875 = Info BRS
2008, Nr. 5, 18 = EzD 2.2.2 Nr. 24**

Leitsatz

**Dem Eigentümer eines Kulturdenkmals steht gegen benachbarte
Baumaßnahmen – über die im Eigentumsrecht wurzelnden Ansprüche hinaus –
kein subjektives Recht auf Beachtung der Denkmalschutzbelange zu.**

Zum Sachverhalt

Die Kl. begehren die Beseitigung eines vom Beigel. errichteten Fahrsilos. Sie sind Eigentümer einer im Außenbereich gelegenen Schlossanlage. Der Bekl. erteilte dem Beigel. die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Fahrsilos auf einem nahegelegenen Grundstück. Alle Flächen liegen innerhalb der 1985 ausgewiesenen Denkmalzone „Schloss D.“. Die Kl. machen geltend, die im Denkmalschutzrecht wurzelnden Pflichten des Eigentümers begründeten ein Abwehrrecht gegen Verwaltungsakte, die das Denkmal beträfen. Es sei geboten, die den Eigentümer infolge der Unterschützstellung treffenden öffentlichen Belastungen durch eine Abwehrposition gegen öffentlich-rechtliche Maßnahmen auszugleichen. Die Klage war in beiden Instanzen erfolglos.

Aus den Gründen

Die Kl. können nicht geltend machen, durch die Versagung eines Einschreitens gegen das Fahrsilo des Beigel. in eigenen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Sie berufen sich als Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals (vgl. §§ 2 bis 5 und 8 DSchPflG v. 23.3.1978 [GVBl. 1978, 159]) allein auf Belange des Denkmalschutzes. Die Vorschriften des DSchPflG vermitteln jedoch dem Eigentümer kein subjektiv-öffentlich-rechtliches Abwehrrecht.

Die Unterschützstellung eines Kulturdenkmals (hier einer Denkmalzone) liegt nach dem DSchPflG allein im öffentlichen Interesse und begründet kein subjektives Abwehrrecht der Eigentümer des Denkmals (so auch die nahezu einhellige obergerichtliche Rspr.: VGHBW U. v. 27.9.2007 3S 882/06, juris, Rn. 23f. m.w.N.; OVG NI, B. v. 17. 11. 2006 7 ME 62/06, juris, Rn. 11 m. w. N.; OVG NW, B. v. 9. 6. 1989, BauR 1989, 592, 593; BVerwG, U. v. 18. 12. 1991, BauR 1992, 214 und juris, Rn. 8ff. zum Anspruch auf Unterschützstellung; a. A. wohl BayVGH B. v. 27. 3. 1992 26 CS 91.3589). Nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes (vgl. § 3 DSchPflG) erfolgt der Denkmalschutz ausschließlich aus kulturstaatlichem Allgemeininteresse und stellt demzufolge ein objektives öffentliches Recht dar. , Das Denkmalschutzrecht bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass dem objektiven Recht subjektive Rechte der Eigentümer von Kulturdenkmälern korrespondieren, die auf die Einhaltung der Anforderungen des Denkmalschutzes gerichtet sind. Ein Bedürfnis für die Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch den betroffenen Denkmaleigentümer

drängt sich auch nicht auf. Denn die Denkmalbehörden sind berechtigt und verpflichtet, den Schutz des Denkmals durchzusetzen (vgl. §§ 1 Abs. 4, 24 DSchPflG).

Dem ausschließlich öffentlichen Interesse am Denkmalschutz entsprechend hat der Eigentümer eines Kulturdenkmals daher – über die im Eigentumsrecht wurzelnden Ansprüche hinaus – keinen Anspruch auf Schutz gerade der Denkmalwürdigkeit des eigenen Anwesens vor Beeinträchtigungen durch Dritte oder darauf, dass benachbarte Vorhaben das Erscheinungsbild oder den Denkmalwert seines Eigentums nicht schmälern (vgl. dazu allgemein BVerwG, B. v. 13. 11. 1997, ZfBR 1998, 166 und juris, Rn. 6). Das gilt auch dann, wenn der Eigentümer im Interesse des Denkmalschutzes Erhaltungsinvestitionen getätigt hat. Denn dadurch, dass er seiner öffentlich-rechtlichen Erhaltungs- und Pflegepflicht nach § 2 Abs. 1 DSchPflG nachkommt, vermag er den Schutzzweck des Denkmalrechts nicht qualitativ zu ändern und zu „privatisieren“ (vgl. NdsOVG a. a. O., juris, Rn. 11). Auch zur „Anreicherung“ des Gebots der Rücksichtnahme ist der Hinweis auf den Denkmalcharakter des eigenen Gebäudes nach der übereinstimmenden Rspr. der Oberverwaltungsgerichte nicht geeignet (vgl. VGH BW, a. a. O., juris, Rn. 24 m. w. N.).

Dieses Ergebnis begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der nur durch Inpflichtnahme des Eigentümers des Grundstücks Rechnung getragen werden kann (vgl. BVerfG, B. v. 2. 3. 1999, BVerfGE 100, 226 und juris, Rn. 81ff.). Das Eigentum unterliegt daher einer gesteigerten Sozialbindung i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Angesichts des hohen Rangs des Denkmalschutzes muss der Eigentümer bis zur Grenze der Zumutbarkeit Belastungen hinnehmen, auch wenn ihm etwa eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt wird. Allerdings vermittelt Art. 14 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen unzumutbare Erhaltungsmaßnahmen, die die Privatnützigkeit des Eigentums unverhältnismäßig einschränken (vgl. dazu auch OVG *RP Urt. v. 30. 3. 2006*, BauR 2006, 1026 und juris, Rn. 36f.). Darüber hinaus lässt sich aus dem Grundrecht jedoch nicht die Verpflichtung herleiten, den Denkmaleigentümer mit dem Recht auszustatten, (auch) die Einhaltung der objektiven Denkmalschutzvorschriften einfordern zu können.